

Aufruf – Vergrämung von Saatkrähen in Rain

Die Innenstadt von Rain wird von zwei Kolonien Saatkrähen „heimgesucht“. Die Krähen sind dabei, sich noch weiter im Stadtgebiet zu verbreiten. Das Bundesnaturschutzgesetz schützt die Vögel massiv. Es bestehen umfangreiche Zugriffs- und Störungsverbote (u.a. Schutz der Fortpflanzungsstätten). Zuwiderhandlungen stellen eine Straftat dar. Die Stadt nahm schon 2021 wegen Vergrämungsmaßnahmen mit der höheren Naturschutzbehörde Kontakt auf. Nach einer öffentlichen Informationsveranstaltung im letzten Jahr, konnten wir nunmehr folgende, nach geltender Rechtslage maximal mögliche, Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Schwaben erwirken:

1. *Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für folgende Vergrämungsmaßnahmen gegenüber Neuansiedlungen von Saatkrähen innerhalb des Vergrämungsbereichs mit Ausnahme der Duldungsbereiche (s. beigefügte Karten) wird erteilt:*
 - 1.1 *Entfernung von Nestern der Saatkrähe aus Bäumen durch Herausschneiden, Herunterspritzen oder auf andere Art zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März.*
 - 1.2 *Störung von Nachbauaktivitäten der Saatkrähen nach Entfernung von Nestern z.B. durch Wasserspritzen, lautes Klopfen gegen den Baumstamm oder eine mechanische Störung am Baumstamm zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April.*
 - 1.3 *Einsatz von Greifvögeln durch einen fachkundigen Falkner zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März*
2. *Die unter Nr. 1 dieses Bescheides erteilte Ausnahme ist befristet bis zum 30.04.2025.*
3. *Die Nr. 1 dieses Bescheides wird unter folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:*
 - 3.1 *Innerhalb der Grenzen der Duldungsbereiche (siehe Anlage) sind sämtliche Störungen der Vögel zu unterlassen. Die Kolonie muss hier geduldet werden. Ausnahmen sind unter engen Voraussetzungen allenfalls für kleinräumige Vergrämungsmaßnahmen im unmittelbaren Anschluss an Wohnbebauung denkbar; hier wäre eine gesonderte Ausnahmenentscheidung zu beantragen. Hinsichtlich dieser – bereits aufgrund des besonderen Artenschutzrechts bestehenden Pflicht – Störungen zu unterlassen, informiert und sensibilisiert die Antragstellerin die Betroffenen (u.a. Anwohner, Freizeitnutzer)*
 - 3.2 *Die eingesetzten Greifvögel dürfen nicht innerhalb der Duldungsbereiche fliegen.*
 - 3.3 *Der Einsatz von Greifvögeln muss so erfolgen, dass die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Saatkrähen minimiert wird.*
 - 3.4 *Bei Beginn der Eiablage in den Duldungsbereichen oder im Vergrämungsbereich sind sämtliche Vergrämungsmaßnahmen unverzüglich zu beenden.*
 - 3.5 *Bei Anzeichen einer Zersplitterung der Kolonie in den Duldungsbereichen sind sämtliche Vergrämungsmaßnahmen unverzüglich zu beenden.*
 - 3.6 *Es ist eine naturschutzfachliche Begleitung einzusetzen. Die Person muss vogelkundliches Fachwissen aufweisen und ist der Regierung von Schwaben vor Beginn der Vergrämungsaktionen zu benennen. Diese Person hat ab dem 10.03. bis zum Ende der Vergrämungsmaßnahmen im Abstand von 5 Tagen für folgende Aufgaben Sorge zu tragen: Prüfung, ob der Beginn der Eiablage erfolgt ist und Prüfung, ob Anzeichen für eine Zersplitterung der Kolonie in den Duldungsbereichen vorliegen. (Anmerkung: Bis 09.03. können erlaubte Maßnahmen ohne naturfachliche Begleitung vorgenommen werden.)*

- 3.7 *Die jährliche Anzahl der entfernten Nester ist zu dokumentieren und der Regierung von Schwaben bis zum 10.04. eines jeden Jahres mitzuteilen.*
- 3.8 *Auflagenvorbehalt: Die höhere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen dieses Bescheids vor.*
4. *Hinweise:*
- 4.1 *Eine Verletzung oder Tötung von Saatkrähen im Zusammenhang mit den in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Maßnahmen ist unzulässig.*
- 4.2 *Ein Beschneiden von Bäumen, sodass eine Ansiedlung den Krähen unmöglich gemacht wird, ist nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Es ist darauf zu achten, dass keine Mikrohabitate (Baumhöhlen etc.) für andere Tierarten an Biotopbäumen beseitigt werden.*
- 4.3 *Das Vorhaben wurde allein im Hinblick auf das besondere Artenschutzrecht geprüft – andere ggf. erforderliche Genehmigungen sind gesondert einzuholen.*

Die von der höheren Naturschutzbehörde in der Anlage zum obigen Bescheid übermittelten Karten mit den Tabuzonen (Bereich Grotte und Bereich ehemaliges Dehner-Hotel) und der Erlaubniszone (Stadtgebiet) sind auf der Homepage der Stadt Rain zur Einsichtnahme hinterlegt.

Wir rufen auf und bitten um Mithilfe die Krähen, unter Beachtung der obengenannten Ausnahmegenehmigung, in unserem Stadtgebiet einzudämmen. Sichtungen von Nestern außerhalb der beiden Tabuzonen bitten wir dem Ordnungsamt der Stadt - möglichst per E-Mail an ordnungsamt@rain.de - zu melden. Ein Stadt-/Bürgerarbeitskreis wird initiiert. Hierfür haben sich bereits einzelne Personen bereiterklärt mitzuarbeiten. Interesse zur Mitarbeit melden Sie bitte dem Ordnungsamt an.

Der vorliegende Bescheid gestattet lediglich die Eindämmung des Aufkommens. Ziel bleibt es jedoch, die Saatkrähen nicht nur einzudämmen, sondern insgesamt aus der Stadt zu vergrämen. Hierfür ist eine Ausweitung der bisher erlaubten Maßnahmen notwendig. Die Stadt führt diesbezüglich Korrespondenz mit dem Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, sowie Landes- und Europaabgeordneten. Über neue Sachverhalte und den Verlauf der Vertreibungsaktionen werden wir wieder informieren.